

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

64. Jahrgang**Ausgegeben in Hannover am 29. Juli 2010****Nummer 19**

INHALT

Tag		Seite
13. 7. 2010	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) 20411 (neu), 20411 01 87	288
26. 7. 2010	Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2011 20330 (neu)	296
26. 7. 2010	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht 20300	297
13. 7. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Träger- schaft 22410	298
19. 7. 2010	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Lebensmittelkontrolldienst (APVO-LKD) 20411 (neu), 20411 01 31	301
21. 7. 2010	Verordnung zur Aufhebung der Spätaussiedler-Zuweisungsverordnung 27100 00 02	306
9. 7. 2010	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965 22300	307
21. 7. 2010	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen den Ländern Nieder- sachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Durchfüh- rung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten 78620	308

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften
im Vorbereitungsdienst
(APVO-Lehr)**

Vom 13. Juli 2010

Aufgrund des § 26 und des § 117 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Ziel des Vorbereitungsdienstes, Fächer
- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Dienstbezeichnung

Zweiter Abschnitt

Ausbildung

- § 5 Struktur der Ausbildung, Ausbildungseinrichtungen, Vorgesetzte, Auszubildende
- § 6 Seminarlehrplan, Veranstaltungen des Studienseminars
- § 7 Ausbildungsunterricht, Unterrichtsbesuche
- § 8 Ausbildungsschule
- § 9 Schriftliche Arbeit
- § 10 Gespräch über den Ausbildungsstand, Ausbildungsnote

Dritter Abschnitt

Staatsprüfung

- § 11 Prüfungsteile
- § 12 Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss
- § 13 Benotung der Prüfungsteile, Prüfungsnote
- § 14 Prüfungsunterricht
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Zuhörende
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Verhinderung, Versäumnis
- § 19 Gesamtnote der Staatsprüfung
- § 20 Niederschrift
- § 21 Zeugnis
- § 22 Wiederholung der Staatsprüfung
- § 23 Einsicht in die Ausbildungsakte und die Prüfungsakte

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 24 Übergangsvorschriften
- § 25 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für

1. das Lehramt an Grund- und Hauptschulen,
2. das Lehramt an Realschulen,
3. das Lehramt für Sonderpädagogik,
4. das Lehramt an Gymnasien und
5. das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

§ 2

Ziel des Vorbereitungsdienstes, Fächer

(1) ¹Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst die in der **Anlage** genannten Kompetenzen auf der Grundlage eines Seminarlehrplans in engem Bezug zur Schulpraxis erwerben. ²Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes befähigt werden, Schülerinnen und Schüler individuell so zu fordern und zu fördern, dass diese ihr Leben eigenverantwortlich gestalten und in Gesellschaft und Beruf Verantwortung für sich und andere übernehmen können.

(2) Fächer im Sinne dieser Verordnung sind Unterrichtsfächer, sonderpädagogische und berufliche Fachrichtungen sowie Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen.

§ 3

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) ¹Zum Vorbereitungsdienst für ein in § 1 genanntes Lehramt wird nach Maßgabe der Vorschriften über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wer

1. das für das betreffende Lehramt vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und
2. über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

²Die Zulassung erfolgt in zwei Fächern, für das Lehramt für Sonderpädagogik in drei Fächern. ³Auf Antrag erfolgt die Zulassung für ein weiteres Fach.

(2) Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist außerdem eine berufspraktische Tätigkeit erforderlich, die den Anforderungen nach § 6 Abs. 7 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen entspricht.

(3) ¹Zum Vorbereitungsdienst kann auch zugelassen werden, wer ein anderes Hochschulstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat, wenn der Abschluss zwei Fächern zugeordnet werden kann, von denen für mindestens eines ein besonderer Bedarf durch das Kultusministerium festgestellt worden ist. ²Die Fächer des besonderen Bedarfs werden zu jedem Einstellungstermin festgestellt und veröffentlicht.

(4) ¹Nicht zugelassen wird, wer bereits mehr als neun Monate Vorbereitungsdienst für dasselbe Lehramt in Niedersachsen oder ein vergleichbares Lehramt in einem anderen Land abgeleistet hat. ²Ausnahmen hiervon sind nur aus schwerwiegenden persönlichen Gründen zulässig.

§ 4

Dienstbezeichnung

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen entsprechend ihrem Lehramt die Dienstbezeichnung

1. „Anwärterin des Lehramts an Grund- und Hauptschulen“ oder „Anwärter des Lehramts an Grund- und Hauptschulen“,
2. „Anwärterin des Lehramts an Realschulen“ oder „Anwärter des Lehramts an Realschulen“,
3. „Anwärterin des Lehramts für Sonderpädagogik“ oder „Anwärter des Lehramts für Sonderpädagogik“,

4. „Studienreferendarin des Lehramts an Gymnasien“ oder „Studienreferendar des Lehramts an Gymnasien“ oder
5. „Studienreferendarin des Lehramts an berufsbildenden Schulen“ oder „Studienreferendar des Lehramts an berufsbildenden Schulen“.

Zweiter Abschnitt

Ausbildung

§ 5

Struktur der Ausbildung, Ausbildungseinrichtungen, Vorgesetzte, Auszubildende

(1) Die Ausbildung gliedert sich in drei Ausbildungshalbjahre.

(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen und das Lehramt an Gymnasien werden in Pädagogik und in zwei Unterrichtsfächern ausgebildet.

(3) ¹Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik werden in Pädagogik, in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und in einem Unterrichtsfach ausgebildet. ²Dabei ist jeweils die sonderpädagogische Förderung an allgemein bildenden Schulen zu berücksichtigen.

(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden in Pädagogik und entweder in einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach oder in einer beruflichen Fachrichtung und Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen ausgebildet.

(5) Die Ausbildung erfolgt an

1. Studienseminaren und
2. öffentlichen Schulen oder anerkannten Ersatzschulen der jeweiligen Schulform.

(6) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung einschließlich Qualitätsentwicklung und -sicherung an dem Studienseminar. ²Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

(7) ¹Auszubildende sind die Leiterinnen und Leiter der pädagogischen und fachdidaktischen Seminare. ²Sie sind in ihrem Bereich der Ausbildung verantwortlich und weisungsberechtigt.

§ 6

Seminarlehrplan, Veranstaltungen des Studienseminars

(1) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars erstellt gemeinsam mit den Auszubildenden für die Veranstaltungen der pädagogischen und fachdidaktischen Seminare Seminarlehrpläne, die den zeitlichen Ablauf und die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung regeln. ²Die Seminarlehrpläne eines Studienseminars sind aufeinander abzustimmen.

(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nehmen teil

1. an einer Einführungsveranstaltung,
2. an Veranstaltungen eines pädagogischen Seminars,
3. an Veranstaltungen der fachdidaktischen Seminare für die Fächer, für die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zugelassen ist, und
4. an weiteren Veranstaltungen des Studienseminars.

(3) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen werden monatlich acht Stunden im pädagogischen Seminar und je sechs Stunden in den fachdidaktischen Seminaren ausgebildet.

(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen werden monatlich acht Stunden im pädagogischen Seminar und je sechs Stunden in den fachdidaktischen Seminaren ausgebildet.

(5) ¹Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik werden monatlich acht Stunden im pädagogischen Seminar, vier Stunden in dem fachdidaktischen Seminar der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, vier Stunden in dem fachdidaktischen Seminar der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung und vier Stunden im fachdidaktischen Seminar des Unterrichtsfachs ausgebildet. ²Jeweils ein Viertel der Stunden wird für die Ausbildung in der sonderpädagogischen Förderung an allgemein bildenden Schulen verwandt.

(6) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien werden monatlich acht Stunden im pädagogischen Seminar und je sechs Stunden in den fachdidaktischen Seminaren ausgebildet.

(7) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden monatlich acht Stunden im pädagogischen Seminar, je acht Stunden in den fachdidaktischen Seminaren in einer beruflichen Fachrichtung und in einem Unterrichtsfach oder in Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen ausgebildet.

(8) ¹Die Ausbildung nach den Absätzen 2 bis 7 kann auch in Form von Blockseminaren und mehrtägigen Veranstaltungen durchgeführt werden. ²Die Veranstaltungen können, auch seminarübergreifend, modularisiert werden.

(9) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Teilzeitbeschäftigung, kann die Zahl der in den Absätzen 3 bis 7 vorgesehenen Stunden auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reduziert werden.

§ 7

Ausbildungsunterricht, Unterrichtsbesuche

(1) ¹Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erteilen Ausbildungsunterricht, der aus betreutem und eigenverantwortlichem Unterricht besteht. ²Betreuter Unterricht wird bei ständiger oder gelegentlicher Betreuung durch die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft erteilt.

(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik erteilen durchschnittlich wöchentlich zwölf Stunden Ausbildungsunterricht.

(3) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen erteilen durchschnittlich wöchentlich zehn Stunden Ausbildungsunterricht.

(4) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Teilzeitbeschäftigung, kann die Zahl der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Stunden auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reduziert werden.

(5) ¹Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen erteilen Ausbildungsunterricht an einer Grundschule, einer Hauptschule oder einer Gesamtschule. ²Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen erteilen Ausbildungsunterricht an einer Realschule oder einer Gesamtschule. ³Die Lehrkräfte für das Lehramt für Sonderpädagogik erteilen Ausbildungsunterricht an einer Förderschule oder an einer anderen allgemein bildenden Schule, wenn dort eine sonderpädagogische Ausbildung sichergestellt ist.

(6) ¹Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien erteilen Ausbildungsunterricht an einem Gymnasium, an dem entsprechenden Schulzweig einer Kooperativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe oder an einer Integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe zu etwa

gleichen Teilen in den Sekundarbereichen I und II. ²Wer den Ausbildungsunterricht an einer Integrierten Gesamtschule erteilt, muss mindestens in einem Ausbildungshalbjahr Ausbildungsunterricht im Sekundarbereich I eines Gymnasiums erteilen. ³In einem Ausbildungshalbjahr kann Ausbildungsunterricht auch an einem Abendgymnasium, einem Kolleg, einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe oder einem Gymnasium ohne gymnasiale Oberstufe erteilt werden.

(7) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erteilen Ausbildungsunterricht in verschiedenen Schulformen und Stufen der berufsbildenden Schulen.

(8) ¹Jede und jeder Auszubildende besucht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Ausbildungsunterricht. ²An mindestens einem Unterrichtsbesuch je Fach nehmen die Auszubildenden für das jeweilige Fach und für Pädagogik gemeinsam teil.

§ 8

Ausbildungsschule

(1) ¹Jede Lehrkraft an der Ausbildungsschule ist verpflichtet, in ihren Fächern Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zu betreuen. ²Sie ist bei der Betreuung weisungsberechtigt.

(2) ¹Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind an der Ausbildungsschule in die schulpraktische Arbeit, auch im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit der Schule, einzuführen. ²Hierfür trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verantwortung.

§ 9

Schriftliche Arbeit

(1) Bis zum Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine schriftliche Arbeit über ein Vorhaben oder ein Thema aus der schulischen Praxis anzufertigen, das sich auf in der Anlage genannte Kompetenzen bezieht.

(2) Die schriftliche Arbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn das Vorhaben oder das Thema die Bearbeitung durch mehrere Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erfordert und die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar sind.

(3) ¹Die schriftliche Arbeit wird von zwei Auszubildenden, die von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars bestimmt werden, jeweils mit einer Note nach § 13 Abs. 1 bewertet. ²An die Stelle einer oder eines Auszubildenden kann eine Lehrkraft treten, die zur Bewertung bereit ist. ³Die Benotung ist schriftlich zu begründen. ⁴Aus den Einzelnoten ermittelt die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars die Note für die schriftliche Arbeit. ⁵Dafür errechnet sie oder er das arithmetische Mittel der Einzelnoten. ⁶Die errechnete Zahl (Punktwert der schriftlichen Arbeit) ist entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 4 einer Note (Note der schriftlichen Arbeit) zuzuordnen.

(4) ¹§ 17 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. ²Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

§ 10

Gespräch über den Ausbildungsstand, Ausbildungsnote

(1) Zwischen dem achten und zehnten Ausbildungsmonat führen die Auszubildenden mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gemeinsam ein Gespräch über den Ausbildungsstand und beraten sie zum weiteren Verlauf der Ausbildung.

(2) ¹Am Ende des vierzehnten Ausbildungsmonats werden die Leistungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

1. im pädagogischen Seminar von dessen Leiterin oder Leiter,

2. in jedem fachdidaktischen Seminar von dessen Leiterin oder Leiter und
3. in der Ausbildungsschule von deren Schulleiterin oder Schulleiter

mit einer Note nach § 13 Abs. 1 bewertet. ²Erteilen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Ausbildungsunterricht an mehreren Schulen, so erfolgt die Bewertung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Ausbildungsschule mit dem überwiegenden Ausbildungsanteil. ³Abweichend von Satz 1 werden die Leistungen sechs Wochen vor Ende des Vorbereitungsdienstes benotet, wenn die Dauer des Vorbereitungsdienstes verkürzt wurde. ⁴Die Benotung ist schriftlich zu begründen.

(3) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars ermittelt aus dem Punktwert der schriftlichen Arbeit (§ 9 Abs. 3 Satz 6) und den Noten nach Absatz 2 die Ausbildungsnote. ²Dafür errechnet sie oder er den Mittelwert, wobei der Punktwert der schriftlichen Arbeit doppelt gewichtet wird. ³Beim Lehramt für Sonderpädagogik wird vor der Errechnung des Mittelwerts nach Satz 2 aus der Punktzahl der Note in dem fachdidaktischen Seminar der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und aus der Punktzahl der Note in dem fachdidaktischen Seminar der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung das arithmetische Mittel errechnet, das der Berechnung nach Satz 2 zugrunde gelegt wird. ⁴Ergeben sich aus der Rechnung Dezimalzahlen, so ist nur die erste Dezimalstelle zu berücksichtigen; es wird nicht gerundet. ⁵Die errechnete Zahl (Punktwert der Ausbildungsnote) ist entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 4 einer Note (Ausbildungsnote) zuzuordnen.

(4) Die Ausbildungsnote und deren Punktwert sind der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars schriftlich mitzuteilen.

Dritter Abschnitt

Staatsprüfung

§ 11

Prüfungsteile

(1) ¹Die Staatsprüfung besteht aus den Prüfungsteilen Prüfungsunterricht I, Prüfungsunterricht II und mündliche Prüfung. ²Die mündliche Prüfung schließt die Staatsprüfung ab. ³Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt, wenn weder schulorganisatorische noch persönliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Prüfung wird mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins eingeleitet.

§ 12

Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss

(1) ¹Die für die Staatsprüfung zuständige Behörde (Prüfungsbehörde) setzt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Studienseminar die Prüfungstermine fest, bildet für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wird, und bestimmt auf Vorschlag des Studienseminars, welches Mitglied des Prüfungsausschusses den Vorsitz führt. ²Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses darf nur sein, wer eine Lehrbefähigung für das jeweilige Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung hat.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Auszubildenden des Prüflings und die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Prüfling den überwiegenden Teil seines Ausbildungsunterrichts erteilt hat. ³Ist der Prüfling in einem weiteren, dritten Fach (§ 3 Abs. 1 Satz 3) ausgebildet worden, so ist die oder der Auszubildende für das Fach, das nicht für einen Prüfungsunterricht gewählt wurde (§ 14 Abs. 3), nicht Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁴Für das Lehramt für Son-

derpädagogik gehören dem Prüfungsausschuss die oder der Auszubildende für das Unterrichtsfach und die oder der Auszubildende für ein weiteres Fach (§ 3 Abs. 1 Satz 3) nicht an.

(3) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, so ist eine Vertretung zu bestellen.

(4) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die die Prüfung betreffen, werden von der Prüfungsbehörde getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Zur Wahrung der Qualität der Prüfungen und der Gleichwertigkeit der Anforderungen und der Bewertungskriterien in den Prüfungen nimmt in regelmäßigen Abständen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörden oder der Prüfungsbehörde als weiteres Mitglied an Prüfungen teil; sie oder er übernimmt den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

§ 13

Benotung der Prüfungsteile, Prüfungsnote

(1) Jede Prüfungsleistung wird nach Beratung im Prüfungsausschuss von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses mit einer der folgenden Noten bewertet:

- sehr gut (1) = eine den Anforderungen im besonderen Maß entsprechende Leistung,
- gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
- befriedigend (3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Aus den Einzelnoten ermittelt das vorsitzende Mitglied die Note für den Prüfungsteil. ²Dafür errechnet es das arithmetische Mittel der Einzelnoten. ³Ergeben sich Dezimalstellen, so ist nur die erste Dezimalstelle zu berücksichtigen; es wird nicht gerundet. ⁴Die errechneten Zahlen (Punktwerte der Prüfungsteile) sind den Noten wie folgt zugeordnet:

- 1,0 bis 1,4 = sehr gut (1),
- 1,5 bis 2,4 = gut (2),
- 2,5 bis 3,4 = befriedigend (3),
- 3,5 bis 4,4 = ausreichend (4),
- 4,5 bis 5,4 = mangelhaft (5),
- über 5,4 = ungenügend (6).

(3) ¹Für die Bildung der Prüfungsnote errechnet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das arithmetische Mittel der Punktwerte der Prüfungsteile. ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die errechnete Zahl (Punktwert der Prüfungsnote) ist entsprechend Absatz 2 Satz 4 einer Note (Prüfungsnote) zuzuordnen.

§ 14

Prüfungsunterricht

(1) Der Prüfungsunterricht wird an der Ausbildungsschule erteilt.

(2) ¹Der Prüfling erteilt Prüfungsunterricht in den zwei Fächern, in denen er während des Vorbereitungsdienstes ausgebildet worden ist (Prüfungsunterricht I und Prüfungsunterricht II). ²Für das Lehramt für Sonderpädagogik ist der Prüfungsunterricht I in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und der Prüfungsunterricht II in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung jeweils kombiniert mit dem Unterrichtsfach zu erteilen. ³Wird der Prüfungsunterricht in einer Klasse oder Lerngruppe erteilt, in der der Prüfling betreuten Unterricht erteilt, so kann die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft anwesend sein.

(3) ¹Ist der Prüfling in einem weiteren Fach (§ 3 Abs. 1 Satz 3) ausgebildet worden, so kann der Prüfling dieses Fach für den Prüfungsunterricht I oder den Prüfungsunterricht II wählen. ²Für das Lehramt für Sonderpädagogik kann das weitere Fach nur anstelle des Unterrichtsfachs gewählt werden.

(4) ¹Die Prüfungsbehörde bestimmt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars für jeden Prüfungsunterricht die Jahrgangsstufe oder den Sekundarbereich des Gymnasiums oder der Gesamtschule oder die Schulform der berufsbildenden Schule. ²Der Prüfling wählt für jeden Prüfungsunterricht im Einvernehmen mit der oder dem für das Fach zuständigen Auszubildenden und der Schulleitung die Klasse oder Lerngruppe.

(5) ¹Das Thema oder den Themenbereich für den Prüfungsunterricht I und den Prüfungsunterricht II bestimmt die oder der für das Fach zuständige Auszubildende; geeignete Vorschläge des Prüflings sollen berücksichtigt werden. ²Wird der Prüfungsunterricht in einer Klasse oder einer Lerngruppe erteilt, in der der Prüfling betreuten Unterricht erteilt, so soll sich die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft vor der Bestimmung des Themas oder des Themenbereichs äußern.

(6) ¹Das Thema oder der Themenbereich wird dem Prüfling 15 Tage vor dem Tag des Prüfungsunterrichts mitgeteilt. ²Ist der Tag vor dem Prüfungsunterricht oder der 15. Tag vor dem Tag des Prüfungsunterrichts ein Sonntag oder Feiertag, so wird der Tag der Mitteilung auf den nächsten davor liegenden Werktag mit Ausnahme des Sonnabends vorverlegt.

(7) ¹Für jeden Prüfungsunterricht fertigt der Prüfling einen schriftlichen Entwurf an. ²Dieser ist spätestens am Tag vor dem Prüfungsunterricht im Studienseminar und in der Ausbildungsschule abzugeben.

(8) ¹Nach dem Prüfungsunterricht äußert sich der Prüfling zum Prüfungsunterricht (Reflexion). ²Ist nach Absatz 2 Satz 3 eine Lehrkraft anwesend, so soll sie zur Klasse oder Lerngruppe gehört werden. ³Anschließend äußern sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses zum Prüfungsunterricht. ⁴Danach wird der Prüfungsunterricht in Abwesenheit des Prüflings und der Lehrkraft benotet. ⁵Bei der Benotung sind der Entwurf und die Reflexion zu berücksichtigen.

(9) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling auf Verlangen den Punktwert und die Note für den Prüfungsunterricht I und den Prüfungsunterricht II mit.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Grundlagen der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und methodischen Kompetenzen, die unter Einbeziehung bildungswissenschaftlicher und unter Berücksichtigung schulrechtlicher Aspekte zu prüfen sind. ²Es sind insbesondere Probleme der pädagogischen Praxis zu analysieren und Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und darzustellen.

(2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt und dauert etwa 60 Minuten.

§ 16

Zuhörende

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann als Zuhörende beim Prüfungsunterricht und bei der anschließenden Besprechung (§ 14 Abs. 8 Sätze 1 bis 3) sowie bei der mündlichen Prüfung zulassen

1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst desselben Studienseminars, wenn der Prüfling der Anwesenheit nicht widerspricht, und
2. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird der betroffene Prüfungsteil in der Regel mit „ungenügend (6)“ bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung des Prüfungsteils aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Wird der Prüfungsbehörde eine Täuschung nach Aushängung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann die Prüfung nur innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe der Gesamtnote der Staatsprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 18

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung eines Prüfungsteils gehindert, so hat er dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen und dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt ein nicht abgeschlossener Prüfungsteil als nicht unternommen.

(2) Ist der Prüfling nach Absatz 1 gehindert, einen Prüfungsteil zu erbringen, so gelten die bis dahin abgeschlossenen Prüfungsteile als abgelegt.

(3) Erbringt der Prüfling einen Prüfungsteil oder die Prüfung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht, so gilt der Prüfungsteil oder die Prüfung als mit „ungenügend (6)“ bewertet.

§ 19

Gesamtnote der Staatsprüfung

(1) ¹Für die Bildung der Gesamtnote der Staatsprüfung errechnet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das arithmetische Mittel des Punktwerts der Ausbildungsnote und des Punktwerts der Prüfungsnote. ²§ 13 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die errechnete Zahl (Punktwert der Gesamtnote) ist entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 4 einer Note (Gesamtnote) zuzuordnen.

(2) ¹Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote und die Prüfungsnote mindestens „ausreichend (4)“ lauten. ²Anderenfalls ist die Staatsprüfung nicht bestanden. ³Sie ist auch nicht bestanden, wenn

1. ein Prüfungsteil mit der Note „ungenügend (6)“,
2. zwei Prüfungsteile mit der Note „mangelhaft (5)“ oder

3. ein Prüfungsteil mit der Note „mangelhaft (5)“ und ein anderer Prüfungsteil nicht mindestens mit der Note „befriedigend (3)“ bewertet wurde.

(3) Die Prüfung wird nicht fortgesetzt, wenn sie nicht mehr bestanden werden kann.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung die Noten der einzelnen Prüfungsteile, die Prüfungsnote und die Gesamtnote sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung mit.

§ 20

Niederschrift

Über den Prüfungsunterricht, die mündliche Prüfung und die Bekanntgabe der Gesamtnote der Staatsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 21

Zeugnis

(1) Über die bestandene Staatsprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis mit der Gesamtnote und dem Punktwert der Gesamtnote.

(2) Das Nichtbestehen der Staatsprüfung wird schriftlich bestätigt.

§ 22

Wiederholung der Staatsprüfung

(1) ¹Wer die Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Prüfungsteile, die mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind, werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

(2) ¹Die Prüfungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses den Zeitpunkt für die Wiederholung der Prüfung, der nicht später als drei Monate nach der nicht bestandenen Prüfung liegen soll. ²Die Prüfung bleibt eingeleitet.

(3) Die Wiederholungsprüfung wird nicht fortgesetzt, wenn sie nicht mehr bestanden werden kann.

§ 23

Einsicht in die Ausbildungsakte und die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Ausbildungsakte und seine Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Gesamtnote der Staatsprüfung einsehen.

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 24

Übergangsvorschriften

(1) ¹Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. August 2010 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, ist die Verordnung über die Ausbildung und die Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter vom 18. Oktober 2001 (Nds. GVBl. S. 655) weiterhin anzuwenden. ²Für Lehrkräfte nach Satz 1, die den Vorbereitungsdienst nach dem 31. Juli 2010 länger als insgesamt sechs Monate unterbrechen, ist diese Verordnung anzuwenden.

(2) ¹Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. August 2011 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, ist eine Bewertung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 nicht abzugeben. ²Stattdessen hat die Schulleiterin oder der Schul-

leiter der Ausbildungsschule einen Bewertungsbeitrag zu fertigen, der in die Bewertung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 eingeht.

(3) ¹Bis zum 31. Dezember 2014 kann in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule eingestellt werden, wer das für dieses Lehramt vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education) oder mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat. ²Für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gelten die §§ 2, 3 und 5 bis 23 entsprechend. ³Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen die Dienstbezeichnung „Anwärterin des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen“ oder „Anwärter des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen“. ⁴Nach dem 31. Dezember 2018 kann die Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen nicht mehr abgelegt werden.

(4) ¹Wer in Niedersachsen den Abschluss Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer der Studienrichtung I erworben hat, kann bis zum 31. Dezember 2018 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingestellt werden. ²Abweichend von § 6 Abs. 7 werden die Diplom-Handelslehrerinnen oder Diplom-Handelslehrer nicht monatlich acht Stunden im Unterrichtsfach oder in Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen, sondern monatlich acht Stunden in einem Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung ausgebildet.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und die Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter vom 18. Oktober 2001 (Nds. GVBl. S. 655) außer Kraft.

Hannover, den 13. Juli 2010

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Althusmann

1. Kompetenzbereich Unterrichten

1.1 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst planen Unterricht fach-, sach- und schülergerecht sowie lernwirksam.

- 1.1.1 Sie ermitteln die Lernausgangslage, stellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler fest, setzen didaktische Schwerpunkte und wählen entsprechende Unterrichtsinhalte und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen aus.
- 1.1.2 Sie formulieren und begründen Lernziele unter Berücksichtigung der Kerncurricula im Hinblick auf erwartete Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler.
- 1.1.3 Sie berücksichtigen bei der Unterrichtsplanung die geschlechterspezifische, soziale, kulturelle und sprachliche Heterogenität der Lerngruppe.
- 1.1.4 Sie berücksichtigen bei der Konzeption des Unterrichts die Möglichkeiten des fächerübergreifenden und -verbindenden sowie des interkulturellen Lernens.
- 1.1.5 Sie stellen eine hinreichende Übereinstimmung zwischen den fachwissenschaftlichen Grundlagen sowie den fachdidaktischen und methodischen Entscheidungen her.
- 1.1.6 Sie strukturieren den Verlauf des Unterrichts für einen bestimmten Zeitrahmen.

1.2 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen Unterricht fach-, sach- und schülergerecht sowie lernwirksam durch.

- 1.2.1 Sie unterstützen Lernprozesse auf der Grundlage psychologischer und neurobiologischer Erkenntnisse sowie auf der Grundlage von Theorien über das Lernen und Lehren.
- 1.2.2 Sie organisieren Lernumgebungen, die unterschiedliche Lernvoraussetzungen und unterschiedliche soziale und kulturelle Lebensvoraussetzungen berücksichtigen, Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler anregen und eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Lernen und Arbeiten fördern.
- 1.2.3 Sie organisieren den Unterrichtsablauf sowie den Einsatz von Methoden und Medien im Hinblick auf die Optimierung der Lernprozesse.
- 1.2.4 Sie wählen Formen der Präsentation und Sicherung von Arbeitsergebnissen, die das Gelernte strukturieren, festigen und es zur Grundlage weiterer Lehr-Lern-Prozesse werden lassen.
- 1.2.5 Sie schaffen ein kooperatives, lernförderliches Klima durch eine Kommunikation, die schülerorientiert ist und deutlich macht, dass andere geachtet und wertgeschätzt werden.

1.3 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst evaluieren und reflektieren Unterricht.

- 1.3.1 Sie evaluieren Unterricht und reflektieren ihn, auch mit Kolleginnen und Kollegen, im Hinblick auf Lernwirksamkeit und Nachhaltigkeit für die Schülerinnen und Schüler.
- 1.3.2 Sie nutzen die aus dem Reflexionsprozess gewonnenen Erkenntnisse für die Optimierung des Unterrichtens, auch in Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen.

2. Kompetenzbereich Erziehen

2.1 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst vermitteln Wertvorstellungen und Normen und fördern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln der Schülerinnen und Schüler.

- 2.1.1 Sie reflektieren ihr Handeln, insbesondere ihr Handeln als Vorbild.
- 2.1.2 Sie gestalten soziale Beziehungen positiv durch Kommunikation und Interaktion.
- 2.1.3 Sie gestalten die Lehrer-Schüler-Beziehung vertrauensvoll.
- 2.1.4 Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung einer individuellen Werthaltung.
- 2.1.5 Sie schärfen den Blick für Geschlechtergerechtigkeit und machen Wahrnehmungsmuster auch im Hinblick auf Chancengleichheit der Geschlechter bewusst.
- 2.1.6 Sie beachten die Grenzen ihrer erzieherischen Einflussnahme.

2.2 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst unterstützen die individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsprozesse in der jeweiligen Lerngruppe.

- 2.2.1 Sie nehmen persönliche, soziale, kulturelle und gegebenenfalls berufliche Lebensbedingungen der Schülerinnen und Schüler wahr.
- 2.2.2 Sie berücksichtigen interkulturelle erzieherische Aspekte des Unterrichts, darunter auch kulturspezifische Differenzen.
- 2.2.3 Sie ergreifen Maßnahmen der pädagogischen Unterstützung und Prävention, die sich sowohl auf einzelne Schülerinnen und Schüler als auch auf die Lerngruppe beziehen.

2.3 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gehen konstruktiv mit Schwierigkeiten und Konflikten in Unterricht und Schule um.

- 2.3.1 Sie erarbeiten mit Schülerinnen und Schülern Regeln des Umgangs miteinander und achten auf deren Einhaltung.
- 2.3.2 Sie verfügen über Strategien zum Umgang und zur Lösung von Konflikten und wenden diese an.

2.4 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kooperieren mit allen am Erziehungsprozess Beteiligten.

- 2.4.1 Sie reflektieren und entwickeln kontinuierlich ihr Erziehungskonzept.
- 2.4.2 Sie stimmen ihre individuellen Erziehungsziele auf das Erziehungskonzept der Schule ab.
- 2.4.3 Sie treten mit den Erziehungsberechtigten über ihr erzieherisches Handeln in Dialog.
- 2.4.4 Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit außerschulischen Erziehungsinstitutionen.

3. Kompetenzbereich Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern

3.1 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst beurteilen die Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern nach transparenten Maßstäben.

- 3.1.1 Sie kennen unterschiedliche Formen der Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung und wenden sie reflektiert an.
- 3.1.2 Sie entwickeln Beurteilungskriterien, Bewertungsmaßstäbe und die notwendigen Instrumente der Leistungserfassung gemeinsam in schulischen Gremien auf der Grundlage rechtlicher Vorgaben.
- 3.1.3 Sie wenden die vereinbarten Beurteilungskriterien, Bewertungsmaßstäbe und Instrumente der Leistungserfassung schüler- und situationsgerecht an und machen

diese den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten transparent.

- 3.1.4 Sie dokumentieren und evaluieren die Leistungsbewertung regelmäßig.
- 3.1.5 Sie fördern die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zur Selbst- und Fremdbeurteilung.
- 3.2 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erkennen Beratungsbedarf, beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte und nutzen die Möglichkeiten der kollegialen Beratung.**
- 3.2.1 Sie reflektieren Theorien, Modelle und Instrumente der Beratung anwendungsbezogen.
- 3.2.2 Sie erkennen Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.
- 3.2.3 Sie beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler in ihrer Lern- und Persönlichkeitsentwicklung.
- 3.2.4 Sie unterstützen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe.
- 3.2.5 Sie beraten Erziehungsberechtigte in Fragen der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers.
- 3.2.6 Sie beraten sich aufgaben- und fallbezogen mit Kolleginnen und Kollegen.
- 3.2.7 Sie erkennen die Möglichkeiten und Grenzen der schulischen Beratung und beziehen außerschulische Beratungsmöglichkeiten bedarfsgerecht ein.
- 3.3 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst beobachten, beschreiben und analysieren die individuellen Lernvoraussetzungen und -entwicklungen der Schülerinnen und Schüler und entwickeln auf der Basis dieser Diagnose geeignete Fördermaßnahmen.**
- 3.3.1 Sie wertschätzen den individuellen Lernfortschritt ihrer Schülerinnen und Schüler, vermitteln Vertrauen in deren eigene Leistungsfähigkeit und ermuntern sie, Hilfen einzufordern.
- 3.3.2 Sie kennen und nutzen diagnostische Verfahren zur Feststellung der kognitiven, sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklungsstände und Lernpotentiale.
- 3.3.3 Sie entwickeln, auch mit Kolleginnen und Kollegen, individuelle Förderpläne für Schülerinnen und Schüler und machen sie ihnen und den Erziehungsberechtigten transparent.
- 3.3.4 Sie fördern mit Kolleginnen und Kollegen Schülerinnen und Schüler entsprechend deren Fertigkeiten und kognitiven, emotionalen und sozialen Voraussetzungen.
- 3.3.5 Sie evaluieren mit Kolleginnen und Kollegen, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten die Ergebnisse der getroffenen Fördermaßnahmen, melden Lernfortschritte zurück und entwickeln die Förderkonzepte weiter.
- 3.3.6 Sie kennen und nutzen bei Bedarf außerschulische Förderangebote.
- 4. Kompetenzbereich Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz**
- 4.1 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nehmen Schule als sich entwickelndes System wahr.**
- 4.1.1 Sie wirken bei der Umsetzung des Schulprogramms mit und vertreten es aktiv.

4.1.2 Sie wirken bei der Entwicklung der Qualität von Unterricht und anderer schulischer Prozesse auf der Basis eines begründeten Verständnisses von gutem Unterricht und guter Schule mit.

4.1.3 Sie handeln im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

4.2 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst entwickeln die eigene Berufskompetenz weiter.

4.2.1 Sie analysieren und reflektieren die eigene Leistung an den Lernaktivitäten und am Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler.

4.2.2 Sie ermitteln selbst ihren Qualifizierungsbedarf bezogen auf die eigenen beruflichen Anforderungen.

4.2.3 Sie zeigen Eigeninitiative bei der Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen auch über den Unterricht hinaus.

4.2.4 Sie nutzen die Möglichkeiten kollegialer Beratung.

4.2.5 Sie dokumentieren Ergebnisse von Evaluation und Reflexion des eigenen Lehrerhandelns.

4.2.6 Sie dokumentieren ihre Ausbildungsschwerpunkte sowie zusätzlich erworbene Kompetenzen.

5. Kompetenzbereich Personale Kompetenzen

5.1 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst entwickeln ein professionelles Konzept ihrer Lehrerrolle und ein konstruktives Verhältnis zu den Anforderungen des Lehrberufs.

5.1.1 Sie orientieren ihr Handeln an einem Menschenbild, das auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegung beruht.

5.1.2 Sie orientieren ihr Handeln an dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.

5.1.3 Sie pflegen einen von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung geprägten Umgang mit allen an der Schule Beteiligten.

5.1.4 Sie üben ihren Beruf als öffentliches Amt mit besonderer Verpflichtung und Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Gesellschaft aus.

5.1.5 Sie richten ihr Handeln an den Erfordernissen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung aus.

5.2 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst übernehmen Verantwortung für sich und ihre Arbeit.

5.2.1 Sie handeln im Bewusstsein der Wechselwirkung ihres individuellen Handelns und des Systems Schule.

5.2.2 Sie zeigen die Bereitschaft zu lebenslangem eigenverantwortlichen Lernen.

5.2.3 Sie organisieren ihre Arbeit selbständig und ökonomisch zu ihrer eigenen Entlastung.

5.2.4 Sie sind fähig und bereit, sich mit eigenem und fremdem Handeln reflektierend auseinanderzusetzen.

5.3 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst agieren mit allen an Schule Beteiligten verantwortungsbewusst.

5.3.1 Sie arbeiten kollegial und teamorientiert.

5.3.2 Sie sind zu konstruktiver Kritik bereit und fähig.

5.3.3 Sie verfügen über Konzepte und die Fähigkeit zur Konfliktbewältigung.

V e r o r d n u n g
über den Wahltag für die
kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2011

Vom 26. Juli 2010

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird verordnet:

§ 1

Die Wahlen der Ratsfrauen und Ratsherren in den Gemeinden und Samtgemeinden, der Kreistagsabgeordneten und der Regionsabgeordneten finden einheitlich am 11. September 2011 statt (allgemeine Neuwahlen).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. Juli 2010

Die Niedersächsische Landesregierung

Für den Minister
für Inneres und Sport

M c A l l i s t e r

Ö z k a n

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung
für die Gemeinden und Landkreise
zur Ausführung von Bundesrecht

Vom 26. Juli 2010

Aufgrund des Artikels I § 5 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 59), wird verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch § 3 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:
„6. die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und deren Ehegatten und Abkömmlingen, die nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1694), auf das Land Niedersachsen verteilt sind;“.
2. § 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 26. Juli 2010

Die Niedersächsische Landesregierung

Für den Minister
für Inneres und Sport

McAllister

Özkan

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die Berechnung
der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft

Vom 13. Juli 2010

Aufgrund des § 150 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 232), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vom 7. August 2007 (Nds. GVBl. S. 415), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nummern 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3 und 1.3.4“ durch die Angabe „Nummern 1 und 9.10.2“ ersetzt.
2. Die Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1) erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Hannover, den 13. Juli 2010

Niedersächsisches Kultusministerium

A l t h u s m a n n
Minister

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 2)

„Anlage 2

(zu § 1 Abs. 1)

Zahl der Schülerstunden für berufsbildende Schulen

Bildungsgang		Schülerstunden der Lehrergruppen		
		Theorie- lehrkräfte	Fachlehrer	Fachpraxis- lehrer
1.	Berufsschule			
1.1	Berufsschule – allgemein –	0,56	–	0,04
1.2	Berufsschule – Erziehungshilfe – für Berufe nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes und § 42 m der Handwerksordnung	1,06	–	0,08
2.	Berufseinstiegsschule			
2.1	Berufsvorbereitungsjahr – allgemein – und Berufsvorbereitungsjahr für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer	1,25	–	2,66
2.2	Berufsvorbereitungsjahr – Erziehungshilfe –	1,45	–	3,10
2.3	Berufseinstiegsklasse – allgemein –	1,02	–	1,40
2.4	Berufseinstiegsklasse – Wirtschaft –	2,06	–	0,01
2.5	Berufseinstiegsklasse – Erziehungshilfe –	1,65	–	2,33
3.	Einjährige Berufsfachschule			
3.1	Einjährige Berufsfachschule – Agrarwirtschaft –	0,81	–	2,11
3.2	Einjährige Berufsfachschule – Bautechnik –	0,83	–	1,30
3.3	Einjährige Berufsfachschule – Chemie, Physik und Biologie –	0,83	–	1,30
3.4	Einjährige Berufsfachschule – Druck- und Medientechnik –	0,83	–	1,30
3.5	Einjährige Berufsfachschule – Elektrotechnik –	0,83	–	1,30
3.6	Einjährige Berufsfachschule – Fahrzeugtechnik –	0,83	–	1,30
3.7	Einjährige Berufsfachschule – Farbtechnik und Raumgestaltung –	0,83	–	1,30
3.8	Einjährige Berufsfachschule – Floristik –	0,83	–	1,30
3.9	Einjährige Berufsfachschule – Gartenbau –	0,81	–	2,11
3.10	Einjährige Berufsfachschule – Gastronomie –	0,83	–	1,30
3.11	Einjährige Berufsfachschule – Hauswirtschaft und Pflege –	0,83	–	1,30
3.12	Einjährige Berufsfachschule – Holztechnik –	0,83	–	1,30
3.13	Einjährige Berufsfachschule – Körperpflege –	0,83	–	1,30
3.14	Einjährige Berufsfachschule – Lebensmittelhandwerk –	0,83	–	1,30
3.15	Einjährige Berufsfachschule – Metalltechnik –	0,83	–	1,30
3.16	Einjährige Berufsfachschule – Textiltechnik und Bekleidung –	0,83	–	1,30
3.17	Einjährige Berufsfachschule – Wirtschaft –	1,74	–	–
4.	Zweijährige Berufsfachschule			
4.1	Zweijährige Berufsfachschule – Agrarwirtschaft –, Klasse 2	1,14	–	0,08
4.2	Zweijährige Berufsfachschule – Ernährung und Hauswirtschaft –, Klasse 2	1,14	–	0,08
4.3	Zweijährige Berufsfachschule – Sozialpädagogik –	0,86	0,56	–
4.4	Zweijährige Berufsfachschule – Technik –, Klasse 2	1,14	–	0,08
4.5	Zweijährige Berufsfachschule – Wirtschaft –, Klasse 2	1,23	–	–
5.	Berufsqualifizierende Berufsfachschule			
5.1	Berufsfachschule – Altenpflege –	0,69	–	0,58
5.2	Berufsfachschule – Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/ Atem-, Sprech- und Stimmlehrer –	0,86	–	2,78
5.3	Berufsfachschule – Biologisch-technische Assistentin/ Biologisch-technischer Assistent –	1,14	–	0,62
5.4	Berufsfachschule – Chemisch-technische Assistentin/ Chemisch-technischer Assistent –	1,12	–	0,65
5.5	Berufsfachschule – Elektro-technische Assistentin/ Elektro-technischer Assistent –	1,04	–	0,82

Bildungsgang		Schülerstunden der Lehrergruppen		
		Theorie- lehrkräfte	Fachlehrer	Fachpraxis- lehrer
5.6	Berufsfachschule — Ergotherapie —	0,50	—	0,90
5.7	Berufsfachschule — Gestaltungstechnische Assistentin/ Gestaltungstechnischer Assistent —	1,02	—	0,86
5.8	Berufsfachschule — Informatik —	1,64	—	—
5.9	Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin/ Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz —	1,39	—	0,10
5.10	Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin/ Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik —	1,43	—	0,08
5.11	Berufsfachschule — Kosmetik —	0,75	—	0,97
5.12	Berufsfachschule — Landwirtschaftlich-technische Assistentin/ Landwirtschaftlich-technischer Assistent —	0,83	—	0,25
5.13	Berufsfachschule — Pflegeassistenz —	0,73	—	0,54
5.14	Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent —	1,46	—	0,40
5.15	Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/ Schiffsbetriebstechnischer Assistent —	0,75	—	0,38
5.16	Berufsfachschule — Sozialassistentin/Sozialassistent —			
5.16.1	Schwerpunkt Sozialpädagogik	0,73	0,65	—
5.16.2	Schwerpunkt Familienpflege, Klasse 1	0,81	—	1,30
5.16.3	Schwerpunkt Familienpflege, Klasse 2	0,80	—	0,24
5.17	Berufsfachschule — Technische Assistentin/ Technischer Assistent für Informatik —	1,22	—	0,47
5.18	Berufsfachschule — Umweltschutz-technische Assistentin/ Umweltschutz-technischer Assistent —	1,26	—	0,38
6.	Fachoberschule			
6.1	Fachoberschule Klasse 11	0,56	—	—
6.2	Fachoberschule Klasse 12	1,31	—	—
6.3	Ergänzungsbildungsgang Fachhochschulreife — zweijährig	0,13	—	—
7.	Berufsoberschule	1,31	—	—
8.	Fachgymnasium	1,42	—	0,08
9.	Fachschule			
9.1	Fachschulen mit technischen Fachrichtungen und Fachschule — Holzgestaltung —	1,31	—	0,04
9.2	Fachschule — Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik —	1,31	—	0,04
9.3	Zweijährige Fachschulen — Agrartechnik — und —Agrarwirtschaft —, Klasse 2	1,31	—	0,29
9.4	Einjährige Fachschule — Agrarwirtschaft —	1,31	—	0,17
9.5	Fachschule — Betriebswirtschaft —	1,39	—	—
9.6	Fachschule — Hotel- und Gaststättengewerbe —	1,23	—	0,17
9.7	Fachschule — Hauswirtschaft —	1,27	—	0,27
9.8	Fachschule — Sozialpädagogik —	0,89	0,75	—
9.9	Fachschule — Heilerziehungspflege —	0,50	0,37	0,37
9.10	Fachschule — Heilpädagogik —			
9.10.1	Fachschule — Heilpädagogik — Vollzeit	0,66	1,26	—
9.10.2	Fachschule — Heilpädagogik — Teilzeit 2,5-jährig	0,42	0,76	—
10.	Fachschule Seefahrt			
10.1	Fachschule — Nautik —	2,21	—	0,03
10.2	Fachschule — Schiffsbetriebstechnik —	2,24	—	0,20“.

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für den Lebensmittelkontrolldienst
(APVO-LKD)**

Vom 19. Juli 2010

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration und dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsbereich, Ausbildungsziel
- § 2 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 3 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 4 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen
- § 5 Dienstbezeichnungen
- § 6 Inhalt der Ausbildung
- § 7 Bewertung der Leistungen
- § 8 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung
- § 9 Prüfungsbehörde, Prüfungsausschüsse
- § 10 Zulassung zur Laufbahnprüfung
- § 11 Prüfungsteile
- § 12 Aufsichtsarbeit
- § 13 Praktische Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis
- § 16 Niederschriften
- § 17 Wiederholung der Laufbahnprüfung
- § 18 Verhinderung, Versäumnis
- § 19 Ordnungswidriges Verhalten
- § 20 Ausbildung für den Regelaufstieg
- § 21 Aufstiegsprüfung
- § 22 Übergangsvorschriften
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

- (1) Diese Verordnung regelt
1. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den Lebensmittelkontrolldienst,
 2. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den Lebensmittelkontrolldienst und
 3. die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg von Beamtinnen und Beamten im Lebensmittelkontrolldienst.

(2) Ziel des Vorbereitungsdienstes und der Ausbildung für den Aufstieg ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben des Lebensmittelkontrolldienstes in der jeweiligen Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) Zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 1 kann zugelassen werden, wer
1. eine Berufsausbildung auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln, Lebensmittel-Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebens-

mittel- und Futtermittelgesetzbuchs sowie mit Tabakerzeugnissen im Sinne des Vorläufigen Tabakgesetzes abgeschlossen hat und

2. eine mit einer Prüfung aufgrund des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgeschlossene Fortbildung in einem Lebensmittelberuf oder eine mit einer Prüfung abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker in einem Lebensmittelberuf abgeschlossen hat.

(2) Zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2 kann zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln, Lebensmittel-Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs sowie mit Tabakerzeugnissen im Sinne des Vorläufigen Tabakgesetzes mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat.

§ 3

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 1 dauert 24 Monate und gliedert sich in

1. einen berufspraktischen Ausbildungsteil mit einer Dauer von 18 Monaten und
2. einen fachtheoretischen Ausbildungsteil mit einer Dauer von 6 Monaten.

(2) ¹Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahngruppe 1 können Zeiten nach § 21 Abs. 2 Satz 4 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) angerechnet werden. ²Über die Anrechnung entscheidet das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium (Fachministerium).

(3) Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2 dauert 12 Monate und gliedert sich in

1. einen berufspraktischen Ausbildungsteil mit einer Dauer von 9 Monaten und
2. einen fachtheoretischen Ausbildungsteil mit einer Dauer von 3 Monaten.

(4) ¹Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahngruppe 2 können Zeiten nach § 26 Abs. 4 Satz 1 NLVO angerechnet werden. ²Über die Anrechnung entscheidet das Fachministerium.

(5) Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in mehrere Ausbildungsabschnitte bei unterschiedlichen Ausbildungsstellen.

§ 4

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörden sind die für die Durchführung der amtlichen Kontrollen zur Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Lebensmittel-Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs sowie Tabakerzeugnissen im Sinne des Vorläufigen Tabakgesetzes zuständigen Behörden (Lebensmittelüberwachungsbehörden).

(2) ¹Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbil-

derung überwacht. ²Die Ausbildungsbehörde erstellt für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan und weist sie oder ihn den Ausbildungsstellen für die berufspraktische Ausbildung zu.

(3) ¹Ausbildungsstellen für die fachtheoretische Ausbildung sind

1. für die Laufbahngruppe 1 die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf und
2. für die Laufbahngruppe 2 das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.

²Das Fachministerium kann im Einzelfall andere Ausbildungsstellen zulassen.

§ 5

Dienstbezeichnungen

(1) Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 1 führen die Dienstbezeichnung „Lebensmittelkontrollsekretär-Anwärterin“ oder „Lebensmittelkontrollsekretär-Anwärter“.

(2) Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2 führen die Dienstbezeichnung „Lebensmittelkontrollinspektor-Anwärterin“ oder „Lebensmittelkontrollinspektor-Anwärter“.

§ 6

Inhalt der Ausbildung

(1) ¹Die Anwärterinnen und Anwärter sollen in der Ausbildung in die wesentlichen Aufgaben und Arbeitsvorgänge der jeweiligen Laufbahn sowie in die anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt werden. ²Dazu gehören insbesondere

1. in der berufspraktischen Ausbildung
 - a) Durchführung der amtlichen Kontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1; 2004 Nr. L 191 S. 1; 2007 Nr. L 204 S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Begleitung von Untersuchungsvorgängen und von Begutachtungen,
 - c) Verwaltungsabläufe,
 - d) Maßnahmen des Ordnungswidrigkeiten- und des Gefahrenabwehrrechts
- und
2. in der fachtheoretischen Ausbildung
 - a) allgemeines Verwaltungsrecht, Ordnungswidrigkeiten- und Gefahrenabwehrrecht,
 - b) Fachrecht zum Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen einschließlich Weinrecht,
 - c) Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14), in der jeweils geltenden Fassung,

- d) Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung,
- e) sonstiges Fachrecht, insbesondere Futtermittel-, Tierseuchen-, Marktordnungs-, Infektionsschutz-, Gentechnik- und Hygienerecht,
- f) amtliches Kontrollsystem und
- g) Warenkunde.

(2) Das Fachministerium veröffentlicht Ausbildungsrahmenpläne und Stoffverteilungspläne.

§ 7

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung und die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

sehr gut (1)	15 bis 14 Punkte	= eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2)	13 bis 11 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	10 bis 8 Punkte	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	7 bis 5 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	4 bis 2 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	1 und 0 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ²Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

15,00 bis 14,00 Punkte	sehr gut (1),
13,99 bis 11,00 Punkte	gut (2),
10,99 bis 8,00 Punkte	befriedigend (3),
7,99 bis 5,00 Punkte	ausreichend (4),
4,99 bis 2,00 Punkte	mangelhaft (5),
1,99 bis 0 Punkte	ungenügend (6).

§ 8

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) ¹Die jeweilige Ausbildungsstelle für die berufspraktische Ausbildung gibt am Ende eines Abschnitts eine Beurteilung über die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters ab. ²Die Gesamtleistung ist zu bewerten. ³Die Beurteilung ist mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu besprechen. ⁴Dauert die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle weniger als vier Wochen, so ist eine Beurteilung nicht abzugeben, sondern nur der Inhalt und die Dauer der Ausbildung zu dokumentieren. ⁵Am Ende der berufspraktischen Ausbildung ermittelt die

Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung. ⁶Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 2. ⁷Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung) wird einer Note (Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung) zugeordnet.

(2) ¹In der fachtheoretischen Ausbildung sind mindestens sechs schriftliche Aufsichtsarbeiten anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit für jede Arbeit beträgt 90 Minuten. ³Die Lehrkraft, die das Fach unterrichtet, bewertet die jeweilige Arbeit und teilt die Bewertung der Anwärtlerin oder dem Anwärter mit. ⁴Am Ende der fachtheoretischen Ausbildung stellt die Ausbildungsstelle für die fachtheoretische Ausbildung die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten zusammen und ermittelt die Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung. ⁵Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Einzelbewertungen nach Satz 3. ⁶Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung) wird einer Note (Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung) zugeordnet. ⁷Die Zusammenstellung, die Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung und die Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung werden der Ausbildungsbehörde zugeleitet.

(3) ¹Am Ende der Ausbildung ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsgesamtnote. ²Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung und der Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung. ³Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote) wird einer Note (Ausbildungsgesamtnote) zugeordnet.

(4) Die Ausbildungsnoten nach den Absätzen 1 und 2 und die Ausbildungsgesamtnote sind der Anwärtlerin oder dem Anwärter mitzuteilen.

§ 9

Prüfungsbehörde, Prüfungsausschüsse

(1) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die die Laufbahnprüfung betreffen, werden vom Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Prüfungsbehörde) getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zur Abnahme der Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 1 und für die Laufbahngruppe 2 wird bei der Prüfungsbehörde je ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(3) Der Prüfungsausschuss für die Laufbahngruppe 1 besteht aus

1. einer staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder einem staatlich geprüften Lebensmittelchemiker,
2. einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt,
3. einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der berechtigt ist, die Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ zu führen,
4. einer oder einem Beschäftigten mit der Befähigung zum Richteramt und
5. einer Lebensmittelkontrolleurin oder einem Lebensmittelkontrolleur mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste.

(4) Der Prüfungsausschuss für die Laufbahngruppe 2 besteht aus

1. einer staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder einem staatlich geprüften Lebensmittelchemiker,
2. einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt,
3. einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der berechtigt ist, die Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ zu führen,

4. einer oder einem Beschäftigten mit der Befähigung zum Richteramt und
5. einer Lebensmittelkontrolleurin oder einem Lebensmittelkontrolleur mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste.

(5) ¹Für jedes Mitglied der Prüfungsausschüsse ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. ²Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachministerium für vier Jahre bestellt. ³Die Mitglieder nach Absatz 2 Nrn. 4 und 5 und Absatz 3 Nrn. 4 und 5 sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bestellt.

(6) Nach Ablauf seiner Amtszeit übt das Mitglied des Prüfungsausschusses seine Tätigkeit weiter aus, bis ein neues Mitglied bestellt ist.

(7) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses nach Absatz 3 führen die Mitglieder nach Absatz 3 Nrn. 1 und 2 und den Vorsitz des Prüfungsausschusses nach Absatz 4 führen die Mitglieder nach Absatz 4 Nrn. 1 und 2 abwechselnd für zwei Jahre.

(8) ¹Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. ²Stimmhaltung ist nicht zulässig.

§ 10

Zulassung zur Laufbahnprüfung

Nach Meldung durch die Ausbildungsbehörde lässt die Prüfungsbehörde die Anwärtinnen und Anwärter zur Laufbahnprüfung zu, deren Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung und für die fachtheoretische Ausbildung mindestens „ausreichend (4)“ lautet.

§ 11

Prüfungsteile

(1) Die Laufbahnprüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit, einer praktischen Prüfung und einer mündlichen Prüfung.

(2) Der Prüfling ist von der Prüfungsbehörde zu den einzelnen Prüfungsteilen schriftlich zu laden.

§ 12

Aufsichtsarbeit

(1) Die Aufgabe der Aufsichtsarbeit soll mindestens vier der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Ausbildungsinhalte berücksichtigen.

(2) ¹Die Lehrkräfte unterbreiten Vorschläge für die Aufsichtsarbeit. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt die Aufgabe aus den Vorschlägen aus und entscheidet über die zulässigen Hilfsmittel.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt für die Anwärtinnen und Anwärter für die Laufbahngruppe 1 vier Stunden und für die Anwärtinnen und Anwärter für die Laufbahngruppe 2 fünf Stunden.

(4) ¹Die Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die die oder der Vorsitzende auswählt, in der von ihr oder ihm bestimmten Reihenfolge zu bewerten. ²Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Lehrkräfte zu einer gutachterlichen Vorbeurteilung heranziehen. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind an die Vorbeurteilung nicht gebunden. ⁵Weichen die Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. ⁶Bei größeren Abweichungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁷Sie oder er kann sich für eine der beiden Bewertungen oder eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(5) ¹Ist die Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertung. ²Ist die Aufsichtsarbeit nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13

Praktische Prüfung

(1) ¹In der praktischen Prüfung hat der Prüfling selbständig und unter Anwendung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1. eine Betriebskontrolle einschließlich Probenahme unter Aufsicht einer in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätigen Lebensmittelchemikerin oder eines in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätigen Lebensmittelchemikers durchzuführen,
2. eine Betriebskontrolle einschließlich Probenahme unter Aufsicht einer in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätigen Tierärztin oder eines in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätigen Tierarztes durchzuführen und
3. eine Kontrolle eines Verbrauchermarktes, einer Gaststätte oder einer Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung einschließlich Probenahme unter Aufsicht einer in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätigen Lebensmittelchemikerin oder Tierärztin oder eines in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätigen Lebensmittelchemikers oder Tierarztes durchzuführen.

²Jede Kontrolle soll etwa zwei Stunden dauern.

(2) Die Prüfungsbehörde legt eine Lebensmittelüberwachungsbehörde fest, in deren Zuständigkeitsbereich die praktische Prüfung abgelegt wird; diese soll nicht die Ausbildungsbehörde des Prüflings sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Aufsichtführenden und wählt im Benehmen mit der Lebensmittelüberwachungsbehörde nach Absatz 2 Betriebe und Einrichtungen aus, in denen die Ausbildungsinhalte und die Anforderungen an die Laufbahngruppe geprüft werden können.

(4) ¹Der Prüfling hat über jede Kontrolle innerhalb einer von der oder dem Aufsichtführenden festgesetzten Frist einen schriftlichen Bericht anzufertigen. ²In dem Bericht ist auf die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einzugehen.

(5) ¹Die oder der Aufsichtführende bewertet unter Berücksichtigung des schriftlichen Berichts die Kontrolle. ²Ist jede Kontrolle mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden, so ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für die praktische Prüfung. ³Hierfür errechnet sie oder er den Mittelwert der Bewertungen nach Satz 1. ⁴Der Mittelwert (Punktzahl für die praktische Prüfung) wird einer Note (Prüfungsnote für die praktische Prüfung) zugeordnet.

(6) ¹Ist jede Kontrolle mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen, die Punktzahl für die praktische Prüfung und die Prüfungsnote für die praktische Prüfung. ²Ist eine Kontrolle nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung soll sich auf alle Inhalte der Ausbildung erstrecken. ²Sie soll als Gruppenprüfung stattfinden; es sollen nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig ge-

prüft werden. ³In der Prüfung für die Laufbahngruppe 1 sollen auf jeden Prüfling etwa 30 Minuten Prüfungszeit entfallen und in der Prüfung für die Laufbahngruppe 2 etwa 45 Minuten.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfungsleistung.

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. ²Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass

1. Vertreterinnen und Vertreter von Personalvertretungen der Ausbildungsbehörden,
2. Anwärterinnen und Anwärter sowie
3. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, zuhören. ³Die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Personen können nur zugelassen werden, wenn kein Prüfling widerspricht.

§ 15

Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Note für jeden Prüfungsteil mindestens „ausreichend (4)“ lautet.

(2) Ist die Laufbahnprüfung bestanden, so errechnet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote und die Gesamtnote der Laufbahnprüfung.

(3) ¹Zur Ermittlung der Prüfungsnote wird der Mittelwert der Punktzahlen der drei Prüfungsteile errechnet, wobei

1. die Punktzahl für die Aufsichtsarbeit mit 30 vom Hundert,
2. die Punktzahl für die praktische Prüfung mit 35 vom Hundert und
3. die Punktzahl für die mündliche Prüfung mit 35 vom Hundert

berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note (Prüfungsnote) zugeordnet.

(4) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote der Laufbahnprüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote mit 30 vom Hundert und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 70 vom Hundert berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung, das Bestehen oder Nichtbestehen der Laufbahnprüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.

(6) Über die bestandene Laufbahnprüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote und der Punktzahl der Gesamtnote.

(7) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

§ 16

Niederschriften

¹Über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt jeder Kontrolle bei der praktischen Prüfung hat die oder der Aufsichtführende eine Niederschrift zu fertigen. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt der mündlichen Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis der Laufbahnprüfung.

§ 17

Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) ¹Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind, werden auf Verlangen des Prüflings auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

(2) Die Ausbildungsbehörde entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses über die Art und Dauer der weiteren Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung.

§ 18

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies der Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Sie stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet.

§ 19

Ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³In besonders schweren Fällen kann die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Wird der Prüfungsbehörde eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann sie die Prüfung nur innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 20

Ausbildung für den Regelaufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte im Lebensmittelkontrolldienst, die zum Regelaufstieg zugelassen sind, werden in die Aufgaben des Lebensmittelkontrolldienstes der Laufbahngruppe 2

1. in einem siebenmonatigen Aufstiegslehrgang, der 1 100 Unterrichtsstunden umfasst, und
2. durch eine sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit eingeführt.

(2) Für den Aufstiegslehrgang und die berufspraktische Tätigkeit gelten die §§ 6 bis 8 entsprechend.

§ 21

Aufstiegsprüfung

Auf die Aufstiegsprüfung finden die Regelungen für die Laufbahngruppe 2 in den §§ 7 und 9 bis 19 entsprechende Anwendung.

§ 22

Übergangsvorschriften

(1) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2010 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes vom 24. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 233) weiterhin anzuwenden.

(2) Solange für die Besetzung des Prüfungsausschusses nach § 9 Abs. 4 eine Person mit der Befähigung nach § 9 Abs. 4 Nr. 5 nicht zur Verfügung steht, ist eine Lebensmittelkontrollleurin oder ein Lebensmittelkontrollleur mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste zu bestellen.

§ 23

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes vom 24. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 233) außer Kraft.

Hannover, den 19. Juli 2010

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung**

In Vertretung

R i p k e

Staatssekretär

**Verordnung
zur Aufhebung der Spätaussiedler-Zuweisungsverordnung**

Vom 21. Juli 2010

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 116), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

§ 1

Die Spätaussiedler-Zuweisungsverordnung vom 7. März 1997 (Nds. GVBl. S. 65) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 21. Juli 2010

Niedersächsische Staatskanzlei

In Vertretung der Chefin der Staatskanzlei

H ü d e p o h l

Ministerialdirigent

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen
zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965

Aufgrund des Absatzes 3 des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965 vom 8. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 232) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seiner Nummer 2 Satz 2 am 28. Juni 2010 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 9. Juli 2010

Niedersächsische Staatskanzlei

Dr. H a w i g h o r s t
Staatssekretärin

B e k a n n t m a c h u n g
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen den Ländern Niedersachsen,
Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen
und Freie und Hansestadt Hamburg
über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens
für Milchquoten

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten vom 28. April 2010 (Nds. GVBl. S. 177) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 am 10. Juli 2010 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 21. Juli 2010

Niedersächsische Staatskanzlei

In Vertretung der Chefin der Staatskanzlei

H ü d e p o h l
Ministerialdirigent

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG